



Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 04.07.2023

INHALT

Tagesordnung (Seite 3)

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2023 (Seite 6)

Niederschrift (Seite 7)

TOP 2 - Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO)
Pachtgrundstücke Kirchberg, Scheringer Straße (Seite 12)

Beschlussvorlage (Seite 13)

Anlage zu TOP 2 (Seite 17)

TOP 3 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) hier:
Flurstück 125/24 und Teilfläche des Flurstücks 125/10 der Gemarkung
Cunersdorf (Seite 18)

Beschlussvorlage (Seite 19)

Anlage zu TOP 3 (Seite 21)

TOP 4 - 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für
die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom ... (Seite 22)

Beschlussvorlage (Seite 23)

Anlage zu TOP 4 (Seite 25)

TOP 5 - Bekanntmachung der Betriebskosten der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg für das Jahr 2022 ... (Seite
27)

Beschlussvorlage (Seite 28)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 29)

Anlage 2 zu TOP 5 (Seite 30)

TOP 6 - Widmung eines Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg -
"Verbindungsweg zwischen Rudolph-Breitscheid-Straße und Alte
Kirchberger Straße" (Seite 31)

Beschlussvorlage (Seite 32)

Anlage zu TOP 6 (Seite 34)

TOP 7 - Neufassung der Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg (Seite
35)

Beschlussvorlage (Seite 36)

Anlage 1 zu TOP 7 (Seite 37)

Anlage 2 zu TOP 7 (Seite 42)

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

TOP 8 - Gewährung eines Zuschusses für die Instandsetzung einer Stützmauer am Sonnenberg im Stadtumbaugebiet "Östliche Altstadt"

(Seite 54)

Beschlussvorlage (Seite 55)

TOP 9 - Ausbau der "Rudolph-Breitscheid-Str. abs." als Wirtschafts- und Radweg ... (Seite 56)

Beschlussvorlage (Seite 57)

TOP 10 - Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße hier: Vergabe der Planungsleistungen (Seite 59)

Beschlussvorlage (Seite 60)

TOP 11 - Radonmessungen in Kommunalen Gebäuden, hier: Einstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auftragsvergabe (Seite 61)

TOP wird abgesetzt (Seite 61)

TOP 12 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Seite 62)

Beschlussvorlage (Seite 63)

TOP 13 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Einzelbeschluss) (Seite 64)

Beschlussvorlage (Seite 65)

Beschlussfassung des Stadtrates über die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2023 (§ 36(2) SächsGemO) (Seite 66)

Beschlussvorlage (Seite 67)

Anlage zu TOP 14 (Seite 68)

TOP 15 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 69)

TOP 16 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich (Seite 70)



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2023**
- 2. Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO)**
Pachtgrundstücke Kirchberg, Scheringer Straße
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 3. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)**
hier: Flurstück 125/24 und Teilfläche des Flurstückes 125/10 der Gemarkung Cunersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 4. 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom ...**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 5. Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg für das Jahr 2022**
Ermittlung der ab 01.09.2023 geltenden Elternbeiträge gemäß § 9 der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 6. Widmung eines Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg - „Verbindungsweg zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Alte Kirchberger Straße“**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 7. Neufassung der Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 8. Gewährung eines Zuschusses für die Instandsetzung einer Stützmauer am Sonnenberg im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 9. Ausbau der „Rudolph-Breitscheid Str. abs.“ als Wirtschafts – und Radweg**
 - 1. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung**
 - 2. Bestätigung der Kostenfeststellung**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 10. Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße**
hier: Vergabe der Planungsleistungen
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 11. Radonmessungen in kommunalen Gebäuden**
hier: Einstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auftragsvergabe
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 12. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 13. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Einzelbeschluss)**
(Vorlage Bürgermeisterin)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

14. Beschlussfassung des Stadtrates über die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2023 (§ 36(2) SächsGemO)
(Vorlage Bürgermeisterin)

15. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

16. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

**Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine
Einwohnerfragestunde statt.**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2023

Niederschrift (Seite 7)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Niederschrift

über die

45. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2019 – 2024)

am

Dienstag, dem 30.05.2023, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.42 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin:
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Ertelt, S.
Fischer T.
Forbrig, F.
Fröhlich, C.
Klötzer D.
Gnüchtel, A.
Kaiser, Th.
Möckel, R.
Otto, C.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Schreuer, U.
Trommer, K.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Kaiser, T.
Wirker, M.

Gäste:

Hauptamtsleiter
Amtsleiter Finanzen
Schriftführerin:

Prager, J.
Hänel, F.
Uhlig, K.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2023
2. Widmung eines Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg „Fuß- und Radweg zum Gymnasium“ – Erweiterung der Widmung (Vorlage Technischer Ausschuss)
3. Dokumentation Erhaltungszertifikat Familiengerechte Kommune (Vorlage Bürgermeisterin)
4. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Verkauf des Flurstückes Nr. 26/1 der Gemarkung Burkersdorf (Vorlage Bürgermeisterin)
5. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

6. Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich
 - Stand der Bauplanung Am Hohen Forst, Weltkulturerbe
 - Anschaffung Kommandowagen FFW – Kostenentwicklung

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Niederschrift

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2023

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 45. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2019 - 2024.

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Wutzler, A. und Herr Schmidt, F. benannt.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen vorgebracht.

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2023

Die Niederschrift der 44. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2019-2024) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.

Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Widmung eines Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg „Fuß- und Radweg zum Gymnasium“ – Erweiterung der Widmung

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

Beschluss 28/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Widmung des „Fuß- und Radweges zum Gymnasium“ – Erweiterung vom Anfangspunkt Höhe des südlichsten Punktes des Teiches und Endpunkt Ende Flurnummer 1010/2 Gemarkung Kirchberg zum beschränkt-öffentlichen Weg (§ 3 Abs. 1, Nr. 4b SächsStrG) mit der Widmungsbeschränkung – Geh- und Radweg.

Anlage

zu TOP 3 – Dokumentation Erhaltungszertifikat Familiengerechte Kommune

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Niederschrift

Beschluss 29/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Dokumentation Erhaltungszertifikat „Familiengerechte Kommune“.

zu TOP 4 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Verkauf des Flurstückes Nr. 26/1 der Gemarkung Burkersdorf

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

Beschluss 30/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes Nr. 26/1 der Gemarkung Burkersdorf in Größe von 86 m² an Frau Dagmar Petzold und Herrn Klaus Zimmermann wh. Schneeberger Str. 27 in 08107 Kirchberg OT Burkersdorf. Der Kaufpreis beträgt 50,00 €/m², somit 4.300,00 €. Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch die Erwerber zu tragen.

zu TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

- **Frau Obst**

informiert über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutert Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantwortet Fragen.
Diskussionsredner: Herr Schreuer, Herr Ertelt, Herr Otto

- **Frau Obst**

informiert über die Radwegeplanung zwischen Wilkau-Haßlau und Kirchberg. Das Konzept sieht unter anderem vor, den vorhandenen Fußweg in Cunersdorf zum Geh- und Radweg zu machen. Zwischen Cunersdorf und Kirchberg soll ein Radweg auf der Seite der Bachwiese angebaut werden. Ein großes Problem ist die Strecke durch den Hochwald.

- **Frau Obst**

erzählt vom Partnerschaftsbesuch in Houdain. Die Bürgermeisterin aus Houdain will Pfingsten 2024 nach Kirchberg kommen. Alle Stadträte sind aufgerufen, sich an dem Treffen zu beteiligen.

- **Frau Obst**

informiert über das anstehende Festwochenende (Borbergfest, Schmalspurbahnjubiläum) und erwartet am Sonntag jeden Stadtrat zum Radfahren beim Städtewettbewerb

- **Frau Trommer**

regt an, die Stadtratssitzung am 27.06.2023 auf den 04.07.2023 zu verschieben, da zeitgleich auf der Freilichtbühne der Jugendclub einen Kinoabend veranstaltet, zu dem die Stadträte gehen möchten, um den Club zu unterstützen. Dem Vorschlag wird nachgegeben. Die nächste Stadtratssitzung findet am Dienstag, den 04.07.2023 statt und wird in den Kirchberger Nachrichten veröffentlicht.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Niederschrift

- **Herr Weidensdörfer**

fragt nochmals nach der Möglichkeit eines Fußweges vom Parkplatz über die Wiese an der Kita Regenbogen.

Frau Obst: Die Verwaltung hat das Vorhaben geprüft. Der Wegebau würde sehr viel Geld kosten. Letztlich muss der Stadtrat darüber befinden.

- **Herr Ertelt**

erkundigt sich nach der Möglichkeit, dass der Hort die Lautsprecheranlage der Grundschule für Durchsagen mitnutzen kann.

Frau Obst: Elektro Müller prüft das gerade. Es ist jedoch sehr kompliziert bzw. technisch nahezu unmöglich umzusetzen, weil es zwei verschiedene Systeme sind.

- **Herr Klötzer**

erkundigt sich nach den unfertigen Häusern unterhalb der Kita Regenbogen.

Frau Obst: Die Bauherren haben bereits in der Verwaltung vorgeschrieben, weil der Investor abgesprungen ist und sie nun neue Geldgeber benötigen. Die Verwaltung sieht aber keinen Handlungsbedarf, da es sich um ein rein privates Bauprojekt handelt.


D. Obst
Bürgermeisterin


A. Wutzler
Stadtrat


K. Uhlig
Schriftführerin


F. Schmidt
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 2 - Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO) Pachtgrundstücke Kirchberg, Scheringer Straße

Beschlussvorlage (Seite 13)

Anlage zu TOP 2 (Seite 17)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 2
Kirchberg, d. 23.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Veräußerung von Grundstücken (§§ 89 und 90 SächsGemO) Pachtgrundstücke Kirchberg, Scheringer Straße

Sachverhalt:

Im Jahr 2023 findet bekanntermaßen die grundhafte Instandsetzung der „Scheringer Straße“ unter Einbeziehung aller Versorgungsträger statt.

Gegenüberliegend der Wohnhäuser an der „Scheringer Straße“ befinden sich bereits vermessene Flurstücke (siehe Anlage), im Eigentum der Stadt Kirchberg. Diese sind schon seit Jahren mehrheitlich von den gegenüberliegenden Grundstückseigentümern gepachtet.

In der Vergangenheit gab es bereits mehrmals die Anfrage seitens der Pächter an die Stadt Kirchberg, die Flurstücke zu erwerben.

Infolge des Straßenbaus wurde die Thematik wieder an die Stadt Kirchberg herangetragen.

Ausgehend von dem berechtigten Interesse der Anlieger, eine Stromversorgung mittels Verlegung eines jeweiligen Leerrohres in der Straße von dem Wohngrundstück zum gegenüberliegenden Pachtgrundstück zu erlangen, hat nunmehr die Stadt Kirchberg jeden Pächter ein entsprechendes Kaufangebot, in Verbindung einer Zusage der Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht), unterbreitet.

Die o. g. Flurstücke benötigt die Stadt Kirchberg nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 90 Abs. 1 SächsGemO), einer Veräußerung stehen Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegen.

Gemäß dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) sind Grundstücke einem möglichst breiten Interessentenkreis im Rahmen einer Ausschreibung bekannt zu geben. Nach der VwV kommunale Grundstücksveräußerung entfällt diese Pflicht, wenn die Grundstücke an Mieter, Pächter oder Erbbauberechtigte verkauft werden, hier im diese Fall durch die Grundstücksanlieger und Pächter.

Nach § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung ist die Stadt verpflichtet, Vermögensgegenstände zum vollen Wert zu veräußern. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt 70,00 Euro/qm.

Da es sich um stark hanglagige Grundstücke mit Natursteinmauer handelt, wurde in Absprache mit dem Gutachterausschuss des Landkreises für diese Verkäufe ein Wert mit 60% vom Bodenrichtwert 70,00€/m², somit **42,00 €/m²** festgelegt.

Alle weiteren mit dem Verkauf entstehenden Kosten, u. a. Notar-, Grundbuchkosten, sind durch die Erwerber zu tragen.

Durch die Antragsteller wurde schriftlich bestätigt, dass sie dem Erwerb zum o. g. Kaufpreis zzgl. aller Nebenkosten zustimmen.

Durch die Stadt Kirchberg sollen folgende Flächen veräußert werden (siehe auch Anlage):

- Fl.-Nr.: 798 mit 110 qm an Steffi Schneider, Scheringer Str. 25 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 799 mit 120 qm an Gisela Dreja, Scheringer Str. 23 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 800 mit 120 qm an Katrin Kramer und Jens Priebe, Scheringer Str. 21 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 801 mit 120 qm an Helga und Roland Friedrich, Scheringer Str. 19 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 802 mit 130 qm an Michelle Sachse, Scheringer Str. 17 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 803 mit 120 qm an Christin und Heiko Kluge, Scheringer Str. 15 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 804 mit 110 qm an Ramona und Volker Friedrich, Scheringer Str. 13 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 805 mit 100 qm an Christian Petzold, Scheringer Str. 11 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 806 mit 90 qm an Brigitte Schikora und Christian Richter, Scheringer Str. 9 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 807 mit 90 qm an Kornelia und Ulf Pomper, Scheringer Str. 7 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 808 mit 90 qm an Rico Siegel, Scheringer Str. 5 in Kirchberg
- Fl.-Nr.: 809 mit 80 qm an Maika und Sven Liebold, Scheringer Str. 1 in Kirchberg

Beschlussvorschläge:

**1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 798 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 110 qm an Steffi Schneider wh. Scheringer Str. 25 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 4.620,00 Euro.
Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 785/1 und 798 Gemarkung Kirchberg.
Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen trägt die Erwerblerin.**

**2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 799 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 120 qm an Gisela Dreja wh. Scheringer Str. 23 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 5.040,00 Euro.
Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 784 und 799 Gemarkung Kirchberg.
Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen trägt die Erwerblerin.**

**3. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 800 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 120 qm an Katrin Kramer wh. Scheringer Str. 21 und Herrn Jens Priebe, wh. An der Stockwiese 3 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 5.040,00 Euro.
Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 783 und 800 Gemarkung Kirchberg.
Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.**

4. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 801 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 120 qm an Helga und Roland Friedrich wh. Scheringer Str. 19 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 5.040,00 Euro.

Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 782 und 801 Gemarkung Kirchberg. Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.

5. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 802 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 130 qm an Michelle Sachse wh. Scheringer Str. 17 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 5.460,00 Euro.

Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 781 und 802 Gemarkung Kirchberg. Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen trägt die Erwerberin.

6. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 803 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 120 qm an Christin und Heiko Kluge wh. Scheringer Str. 15 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 5.040,00 Euro.

Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 780 und 803 Gemarkung Kirchberg. Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.

7. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 804 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 110 qm an Ramona und Volker Friedrich wh. Scheringer Str. 13 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 4.620,00 Euro.

Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 779 und 804 Gemarkung Kirchberg. Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.

8. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 805 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 100 qm an Christian Petzold wh. Scheringer Str. 11 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 4.200,00 Euro.

Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 778 und 805 Gemarkung Kirchberg. Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen trägt der Erwerber.

9. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 806 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 90 qm an Brigitte Schikora wh. Scheringer Str. 9 und Herrn Christian Richter wh. Lauterhofener Str. 26 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 3.780,00 Euro.

Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.

10. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 807 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 90 qm an Kornelia und Ulf Pomper wh. Scheringer Str. 7 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 3.780,00 Euro.

Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 772 und 807 Gemarkung Kirchberg. Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.

11. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 808 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 90 qm an Rico Siegel wh. Scheringer Str. 5 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 3.780,00 Euro.

Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen trägt der Erwerber.

12. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes Nr.: 809 der Gemarkung Kirchberg in Größe von 80 qm an Maika und Sven Liebold wh. Scheringer Str. 1 in 08107 Kirchberg zum Kaufpreis in Höhe von 3.360,00 Euro. Hierzu wird eine monatliche

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Ratenzahlung auf 36 Monate vereinbart.

35 Monate mit je 93,00 € und im letzten Monat mit einer Schlussrate von 105,00€.

Gleichzeitig erfolgt die Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück 867 Gemarkung Kirchberg zugunsten der Flurstücke 770 und 809 Gemarkung Kirchberg.

Die Kosten der Urkunde, des Vollzug sowie der Grundbucheintragungen tragen die Erwerber.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9
- TOP 10
- TOP 11
- TOP 12
- TOP 13
- TOP 14
- TOP 15
- TOP 16



TOP 3 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) hier: Flurstück 125/24 und Teilfläche des Flurstücks 125/10 der Gemarkung Cunersdorf

Beschlussvorlage (Seite 19)

Anlage zu TOP 3 (Seite 21)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 23.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Flurstück 125/24 und Teilfläche des Flurstückes 125/10 der Gemarkung Cunersdorf

Sachverhalt:

Im Eigentum der Stadt Kirchberg befinden sich die Flurstücke 125/24 und 125/10 der Gemarkung Cunersdorf (siehe Lageplan).

Die Flurstücke befinden sich in der Siedlung in Cunersdorf rechts der Straße zur Hausnummer 33.

Durch die Eigentümer des Flurstückes 125/11 der Gemarkung Cunersdorf wurde mit Antrag vom 28.02.2023 das Kaufinteresse an den o.g. Flurstücken deutlich geäußert.

Die Anlieger sind aktuell Pächter der Flurstücke (siehe Lageplan - blau eingezeichnete Fläche). Durch die Überbauung der Garage vom Vorbesitzer des Flurstückes 125/11 ist im Jahr 2017 mit den neuen Eigentümern, Familie Anders, der Pachtvertrag auf 10 Jahre mit der Verpflichtung auf Abkauf nach der Ablaufrist vereinbart wurden.

Die o. g. Flurstück benötigt die Stadt nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 90 Abs. 1 SächsGemO), einer Veräußerung stehen Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegen.

Gemäß dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) sind Grundstücke einem möglichst breiten Interessentenkreis im Rahmen einer Ausschreibung bekannt zu geben. Nach der VwV kommunale Grundstücksveräußerung entfällt diese Pflicht, wenn die Grundstücke an Mieter, Pächter oder Erbbauberechtigte verkauft werden, in diesem Fall an Grundstücksanlieger und langjährige Pächter.

Nach § 90 SächsGemO ist die Gemeinde verpflichtet, Vermögensgegenstände zum vollen Wert zu veräußern. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt 35,00 Euro/qm.

Entsprechend des gültigen Grundstücksmarktberichtes für den Landkreis Zwickau 2022 wurde für die Teilfläche des Flurstückes 125/10 in Punkt 3.6.1 Arrondierung zu bebauten Grundstücken, hier: Flächen zur baulichen Erweiterung und zur Überbaubereinigung, durchschnittlich 71% des Bodenrichtwertes, somit gerundet 25,00 €/m² ermittelt.

Die Bewertung des Flurstückes 125/24 erfolgt ebenfalls unter dem Punkt 3.6.1, hier: Garten- und Hinterland, durchschnittlich 35% des Bodenrichtwertes, somit gerundet 13,00 €/m².

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bewertung beträgt damit der Kaufpreis für den Teil des Flurstückes 125/10 (250 m²) 6.250,00 € und für das Flurstück 125/24 (293m²) 3.809,00 €.

Für die notwendige Teilung des Flurstückes 125/10 liegt uns ein Angebot zur Vermessung i.H.v. 4.700,00 Euro vor. Die Kosten der Vermessung sowie alle weiteren mit dem Verkauf entstehenden Kosten, u. a. Notar- und Grundkosten, sind durch die Erwerber zu tragen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Durch die Antragsteller wurde schriftlich bestätigt, dass sie dem Erwerb zum o. g. Kaufpreis zzgl. aller Nebenkosten zustimmen.

Über den Sachverhalt wurde auch der Ortschaftsrat am 06.03.2023 angehört mit dem Ergebnis, dem Stadtrat der Stadt Kirchberg einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstückes 125/24 der Gemarkung Cunersdorf in Größe von 293 m² und einer Teilfläche des Flurstückes 125/10 der Gemarkung Cunersdorf in Größe von ca. 250 m² an Frau Annegrit und Herrn Lars Anders wh. Siedlung 33, 08107 Kirchberg, OT Cunersdorf, zum Kaufpreis in Höhe von ca. 10.059,00 Euro.

Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten, sind durch die Erwerber zu tragen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage zu TOP 3



Stadtverwaltung Kirchberg

Donnerstag, 16. März 2023 10:34 Uhr MEZ, Oettel, Linda

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 4 - 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom ...

Beschlussvorlage (Seite 23)

Anlage zu TOP 4 (Seite 25)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ⁴
Kirchberg, d. 23.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom ...

Sachverhalt:

Die Stadt Kirchberg hat in Ihrer Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen die Elternbeiträge nicht absolut, sondern als relativer Anteil an den jeweiligen Betriebskosten festgelegt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei sich ändernden Personal- und Sachkosten im gleichen prozentualen Anteil auch eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgt.

Im Zuge der Erstellung der Betriebskosten für das Jahr 2022 (Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge ab 01.09.2023) würden sich somit, **ohne Veränderungen** in der prozentualen Beteiligung der Eltern folgende Elternbeiträge ab 01.09.2023 ergeben:

<i>Kinderkrippe</i>	<i>247,95 € (= 17,60 % der Betriebskosten pro Monat v. 1.408,83 €)</i>
<i>Kindergarten</i>	<i>153,86 € (= 26,21 % Betriebskosten pro Monat v. 587,01 €)</i>
<i>Hort</i>	<i>83,08 € (= 26,21 % Betriebskosten pro Monat v. 316,99 €)</i>

Dies würde eine Erhöhung des Elternbeitrages pro Monat im Vergleich zum Vorjahr

<i>Kinderkrippe</i>	<i>um 17,49 € (entspricht 7,59 %)</i>
<i>Kindergarten</i>	<i>um 10,86 € (entspricht 7,59 %)</i>
<i>Hort</i>	<i>um 5,86 € (entspricht 7,59 %)</i>

bedeuten.

Die aktuellen Preissteigerungen im Sachkosten- aber auch im Personalkostenbereich sind bekannt. Durch den Freistaat Sachsen werden die Landeszuschüsse rückwirkend zum 01.01.2023 sowie am 01.08.2023 erhöht. Diese Erhöhung soll den gestiegenen Energiekosten aber auch den Personalkosten (Tariferhöhung) Rechnung getragen werden. Leider wirkt diese Erhöhung sich erst mit der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2023 und somit auf die Elternbeiträge ab 01.09.2024 aus. Gerade die Energiekosten sind im letzten Quartal 2022 sehr stark angestiegen. Da die genannten Preissteigerungen auch die Bevölkerung und somit die Personensorgeberechtigten im alltäglichen Leben trifft, wird Seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die prozentuale Verteilung in der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten anzupassen und zu reduzieren.

Bei einer entsprechenden **Abminderung der prozentualen Sätze** würde sich dagegen folgende Anpassung ergeben:

<i>Kinderkrippe</i>	<i>236,68 € (= 16,80 % der Betriebskosten pro Monat v. 1.408,83 €)</i>
<i>Kindergarten</i>	<i>149,16 € (= 25,41 % Betriebskosten pro Monat v. 587,01 €)</i>
<i>Hort*</i>	

* Im Hort wird keine Anpassung der prozentualen Verteilung vorgeschlagen. Bei einer unveränderten prozentualen Verteilung im Hort, erhöht sich der Elternbeitrag um 5,86 € auf 83,08 € pro Monat.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Durch die Reduzierung der Elternbeiträge bzw. Veränderung der prozentualen Verteilung ab dem 01.09.2023 muss die Stadt ihren Eigenanteil erhöhen und somit die Differenz aus dem eigenen Haushalt tragen.

Derzeit sind die Kindertagesstätten der Stadt Kirchberg sehr gut ausgelastet, so dass es gerade im Kindergartenbereich zu sogenannten Wartelisten kommen kann. Die Kinderbetreuung und der Bildungsstandort Kirchberg sollte weiter gestärkt werden. Moderante Elternbeiträge sollen dazu beitragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage zu TOP 4

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 23.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom ...

Sachverhalt:

Die Stadt Kirchberg hat in Ihrer Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen die Elternbeiträge nicht absolut, sondern als relativer Anteil an den jeweiligen Betriebskosten festgelegt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei sich ändernden Personal- und Sachkosten im gleichen prozentualen Anteil auch eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgt.

Im Zuge der Erstellung der Betriebskosten für das Jahr 2022 (Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge ab 01.09.2023) würden sich somit, **ohne Veränderungen** in der prozentualen Beteiligung der Eltern folgende Elternbeiträge ab 01.09.2023 ergeben:

<i>Kinderkrippe</i>	<i>247,95 € (= 17,60 % der Betriebskosten pro Monat v. 1.408,83 €)</i>
<i>Kindergarten</i>	<i>153,86 € (= 26,21 % Betriebskosten pro Monat v. 587,01 €)</i>
<i>Hort</i>	<i>83,08 € (= 26,21 % Betriebskosten pro Monat v. 316,99 €)</i>

Dies würde eine Erhöhung des Elternbeitrages pro Monat im Vergleich zum Vorjahr

<i>Kinderkrippe</i>	<i>um 17,49 € (entspricht 7,59 %)</i>
<i>Kindergarten</i>	<i>um 10,86 € (entspricht 7,59 %)</i>
<i>Hort</i>	<i>um 5,86 € (entspricht 7,59 %)</i>

bedeuten.

Die aktuellen Preissteigerungen im Sachkosten- aber auch im Personalkostenbereich sind bekannt. Durch den Freistaat Sachsen werden die Landeszuschüsse rückwirkend zum 01.01.2023 sowie am 01.08.2023 erhöht. Diese Erhöhung soll den gestiegenen Energiekosten aber auch den Personalkosten (Tariferhöhung) Rechnung getragen werden. Leider wirkt diese Erhöhung sich erst mit der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2023 und somit auf die Elternbeiträge ab 01.09.2024 aus. Gerade die Energiekosten sind im letzten Quartal 2022 sehr stark angestiegen. Da die genannten Preissteigerungen auch die Bevölkerung und somit die Personensorgeberechtigten im alltäglichen Leben trifft, wird Seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die prozentuale Verteilung in der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten anzupassen und zu reduzieren.

Bei einer entsprechenden **Abminderung der prozentualen Sätze** würde sich dagegen folgende Anpassung ergeben:

<i>Kinderkrippe</i>	<i>236,68 € (= 16,80 % der Betriebskosten pro Monat v. 1.408,83 €)</i>
<i>Kindergarten</i>	<i>149,16 € (= 25,41 % Betriebskosten pro Monat v. 587,01 €)</i>
<i>Hort*</i>	

* Im Hort wird keine Anpassung der prozentualen Verteilung vorgeschlagen. Bei einer unveränderten prozentualen Verteilung im Hort, erhöht sich der Elternbeitrag um 5,86 € auf 83,08 € pro Monat.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Durch die Reduzierung der Elternbeiträge bzw. Veränderung der prozentualen Verteilung ab dem 01.09.2023 muss die Stadt ihren Eigenanteil erhöhen und somit die Differenz aus dem eigenen Haushalt tragen.

Derzeit sind die Kindertagesstätten der Stadt Kirchberg sehr gut ausgelastet, so dass es gerade im Kindergartenbereich zu sogenannten Wartelisten kommen kann. Die Kinderbetreuung und der Bildungsstandort Kirchberg sollte weiter gestärkt werden. Moderante Elternbeiträge sollen dazu beitragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 5 - Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg für das Jahr 2022 ...

Beschlussvorlage (Seite 28)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 29)

Anlage 2 zu TOP 5 (Seite 30)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 23.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

**Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg für das Jahr 2022
Ermittlung der ab 01.09.2023 geltenden Elternbeiträge gemäß § 9 der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg**

Sachverhalt:

Auf Grundlage von § 6 der geltenden Beitrags- und Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veröffentlicht die Stadt Kirchberg gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bilden die Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Elternbeiträge zum 01.09. des laufenden Jahres.

Gemäß § 9 Abs. 1 der geltenden Beitrags- und Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen wird die Höhe der neuen Elternbeiträge gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Kirchberg veröffentlicht.

In der Anlage erhalten Sie deshalb die Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg für das Jahr 2022 sowie eine Übersicht zur Ermittlung der Anpassung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte ab 01.09.2023 zu Ihrer Information.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
Anlage 2 – Übersicht zur Ermittlung der Anpassung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte ab 01.09.2023

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

**Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Kirchberg für das Jahr 2022**

gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	1.086,53 €	452,72 €	244,47 €
erforderliche Sachkosten	322,30 €	134,29 €	72,52 €
erforderliche Betriebskosten	1.408,83 €	587,01 €	316,99 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten
(z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	246,83 €	246,83 €	164,56 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	226,96 €	140,86 €	76,06 €
Stadt (inkl. Eigenanteil freie Träger)	935,04 €	199,32 €	76,37 €

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen

3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibung	4.279,38 €
Zinsen	- €
Miete	- €
Gesamt	4.279,38 €

3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	20,70 €	8,62 €	4,66 €

Kirchberg, den 01.06.2023

gezeichnet
D.Obst
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten gemäß
§ 9 Abs. 1 der Beitrags- und Benutzungssatzung für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.10.2015
zuletzt geändert mit Datum vom 04.07.2023**

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungs-zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	236,68 €	142,01 €	47,34 €	entfällt	213,01 €	127,81 €	42,60 €	entfällt
6,0 Stunden	157,79 €	94,67 €	31,56 €	entfällt	142,01 €	85,20 €	28,40 €	entfällt
4,5 Stunden	118,34 €	71,00 €	23,67 €	entfällt	106,51 €	63,90 €	21,30 €	entfällt

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungs-zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	149,16 €	89,50 €	29,83 €	entfällt	134,24 €	80,55 €	26,85 €	entfällt
6,0 Stunden	99,44 €	59,66 €	19,89 €	entfällt	89,50 €	53,70 €	17,90 €	entfällt
4,5 Stunden	74,58 €	44,75 €	14,92 €	entfällt	67,12 €	40,27 €	13,42 €	entfällt

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG pro Monat.

Betreuungs-zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
6,0 Stunden	83,08 €	49,85 €	16,62 €	entfällt	74,77 €	44,86 €	14,95 €	entfällt
5,0 Stunden	69,23 €	41,54 €	13,85 €	entfällt	62,31 €	37,39 €	12,46 €	entfällt

(2) Für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien wird ein Betrag in Höhe von 2,52 €, maximal 10,00 € pro Woche erhoben.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

	Krippe	Kindergarten	Hort
Betreuung für jede weitere angefangene Stunde	7,45 €	3,11 €	2,52 €

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 21,50 € erhoben.

(5) Die Elternbeiträge treten ab 01.09.2023 in Kraft.

Kirchberg, den 30.06.2023

D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 6 - Widmung eines Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg - "Verbindungsweg zwischen Rudolph-Breitscheid-Straße und Alte Kirchberger Straße"

Beschlussvorlage (Seite 32)

Anlage zu TOP 6 (Seite 34)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 6
Kirchberg, d. 23.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Widmung eines Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg - „Verbindungsweg zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Alte Kirchberger Straße“

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage: § 6 Sächsisches Straßengesetz

Widmung ist die Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelf öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Für die Widmung von beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen ist die Gemeinde zuständig.

Sonstige öffentliche Straßen sind nach §3 Abs.1, Nr. 4b SächsStrG beschränkt-öffentliche Wege und Plätze, die einem bestimmten öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können. Hierzu zählen die Fußgängerbereiche sowie die Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderparkplätze, die Geh- und Radwege.

Die Lage des beschränkt-öffentlichen Weges ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Kirchberg sollen als beschränkt-öffentlicher Weg und Platz gewidmet werden:

Flurnummer Gemarkung Eigentümer	Bezeichnung	Anfangspunkt Endpunkt	Widmungsbe- schränkung
1274 (Teilfläche) Gemarkung Kirchberg Eigentümer Stadt Kirchberg	Verbindungsweg zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Alte Kirchberger Straße	Ende Ortsstraße Rudolf-Breitscheid- Straße	Radfahrer- und Anliegerverkehr
1183/1, 1184, 1185/2, 1186 (Teilflächen) Gemarkung Kirchberg Eigentümer Dieter Schumann		Beginn Alte Kirchberger Straße Gemarkung Cunersdorf	
1157/3 (Teilfläche) Gemarkung Kirchberg Eigentümer Stephan Geyer			

Die Zustimmungserklärungen zur öffentlichen Widmung liegen von Herrn Schumann und Herrn Geyer vor.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Die Nutzung der Straße wird auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkt. Der Verbindungsweg wird mit folgenden Verkehrszeichen beschildert:

- VZ 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit
- ZZ 1020-30 (Anlieger frei)
- Aufstellungsort: Rudolf-Breitscheid-Straße 38 und Gemarkungsgrenze Cunersdorf
- VZ 357-50 (Für Radfahrer und Fußgänger durchlässige Sackgasse)
- Aufstellungsort: Alte Kirchberger Straße 7 in Cunersdorf und Kreuzungsbereich Robert-Seidel-Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße

Die Widmungsbeschränkung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Widmung des Weges „Verbindungsweg zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Alte Kirchberger Straße“ vom Anfangspunkt Ende der Ortsstraße Rudolf-Breitscheid-Straße und Endpunkt Beginn Alte Kirchberger Straße, Gemarkung Cunersdorf zum beschränkt-öffentlichen Weg (§ 3 Abs. 1, Nr. 4b SächsStrG) mit der Widmungsbeschränkung – Radfahrer- und Anliegerverkehr.

Der betreffende Abschnitt ist in der beiliegenden Karte blau gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.



D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage zu TOP 6

Beschreibung der Verkehrszeichen



VZ 357-50



VZ 260



ZZ 1020-30

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 7 - Neufassung der Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 36)

Anlage 1 zu TOP 7 (Seite 37)

Anlage 2 zu TOP 7 (Seite 42)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

Technischer Ausschuss
-Die Vorsitzende-

zu TOP 7
Kirchberg, d. 23.06.2023

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

Neufassung der Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Die seit dem Jahr 1991 bestehende Gestaltungssatzung ist nicht mehr zeitgemäß und wurde überarbeitet.

Die Vorgaben der Satzung dienen der Erhaltung und Pflege des historischen Stadtbildes im Bereich Altmarkt und Neumarkt. Durch den Denkmalschutz bestehen in diesem Ortsbereich strenge Auflagen. Die Gestaltungssatzung ist das einzige Instrument, mit welchem die Stadt das Erscheinungsbild des historischen Stadtkernes steuern kann.

Der Entwurf wurde, nach Prüfung durch die Denkmalschutzbehörde, nochmals überarbeitet.

Weiterhin wurde der räumliche Geltungsbereich angepasst (insbesondere Einbeziehung der Kirche).

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Solaranlagen, Außengeräten von Kraft-Wärme-Pumpen usw. wurden Regelungen zum Umgang mit diesen technischen Anlagen im historischen Altstadtbereich aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg vom ...



D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit der Satzung erstreckt sich auf das in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:1500 dargestellte Altstadtgebiet (Flächendenkmal Altmarkt/Neumarkt mit Torstraße und Einmündung angrenzender Straßen) und wird wie folgt begrenzt: siehe Anlage 1. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung des in § 1 bezeichneten historischen Altstadtbereiches der Stadt Kirchberg. Sie gilt für baugenehmigungspflichtige Bauvorhaben und auch für solche, die nach § 61 Abs. 1 SächsBO keiner Baugenehmigung bedürfen.

(2) Alle nicht genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen am Äußeren der Bauwerke, wie die Erneuerung oder Instandsetzung des Daches, des Außenputzes, des Anstriches, die Veränderung von Fenstern, Türen, Toren, Fensterläden usw., sowie das Anbringen und Aufstellen technischer Anlagen nach § 12 dieser Satzung sind dem Bauamt der Stadt Kirchberg spätestens 6 Wochen vor Inangriffnahme der Arbeiten anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Skizzen und Beschreibungen beizufügen.

(3) Absatz 3: Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, bleiben unberührt. Sollen Arbeiten an einem denkmalgeschützten Gebäude durchgeführt werden, so ist dies mit dem Landratsamt Zwickau, Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz abzustimmen und die ggf. erforderlichen Anträge einzureichen.

§ 3 Grundsätze der Baugestaltung

Bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 SächsBO (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) haben bei ihrer äußeren Gestaltung in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe die Eigenart des Orts- und Straßenbildes zu berücksichtigen. Sie haben sich unter Berücksichtigung des historischen Charakters in die umliegende Bebauung einzufügen. Diese Grundsätze gelten auch bei Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

**§ 4
Baukörper**

- (1) Zur Erhaltung des Straßenbildes ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Stellung der Gebäude zur Straße hin unverändert beizubehalten.
- (2) Baukörper sind in der Länge, Breite und Höhe (Geschosszahl) sowie Gesamtgestaltung so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung und in den Straßenzug harmonisch einfügen.
- (3) Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firstrichtung und Dachneigung beizubehalten, soweit nicht eine Angleichung an die Nachbargebäude geboten ist. Flachdachausbildungen sind unzulässig, wenn Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus besteht.

**§ 5
Fassadengestaltung**

- (1) Außenfassaden sind grundsätzlich zu putzen, Vorhangfassaden jeglicher Art sind unzulässig.
- (2) Der Außenputz ist entsprechend den vorhandenen historischen Vorbildern in Art und Farbe zu gestalten. Ölfarb- und sonstige glänzende Anstriche auf Putz sind nicht gestattet. Unzulässig sind auch grelle Farbtöne (Signalfarben) sowie reinweiß und schwarz. Die Farbgestaltung ist mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg abzustimmen.
- (3) Sichtbare Bauteile sind mit regionaltypischen Materialien oder solchen Materialien auszuführen, die diesen in Form und Farbe entsprechen. Für den historischen Altmarktbereich charakteristisch sind Granitoberflächen in traditioneller Oberflächenbearbeitung.
- (4) An Außenwänden sind geputzte Sockel sowie Sockel in regionaltypischem Naturstein zulässig. Sie dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen und sind dem Straßengefälle in abgestufter Form anzupassen. Der Sockel soll mit einer geraden Putzkante abschließen.
- (5) Sichtbare Holzfachwerkkonstruktionen und Schmuckfachwerke bestimmen das Ortsbild und sind zu erhalten. Der Anstrich ist mit Leinöl oder anderen ölhaltigen Holzschutzmitteln vorzunehmen.
- (6) Vorhandene Gesimse sind zu erhalten oder wenn notwendig, zu ergänzen.
- (7) Historische Schmuck- und Zweckelemente an Fassaden insbesondere Schlusssteine an Torbögen, prägen den Anblick des historischen Altstadtgebietes und sind zu erhalten. Neue Schmuckelemente dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg angebracht werden.

**§ 6
Dachgestaltung**

- (1) Das Ortsbild im Bereich des Altstadtgebietes ist durch die Dacheindeckung in dunklem Schiefer bestimmt. Unter Berücksichtigung dessen sind Dächer mit Naturschiefer, in Ausnahmefällen mit Kunstschiefer, einzudecken. Bituminöse- oder Schindeln aus Asbest sowie Ziegeleindeckung sind unzulässig. An Dachflächen, welche von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind, ist nach Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg eine andere Dacheindeckung zulässig.

(2) Die Vielfalt der Dachaufbauten im historischen Altstadtgebiet ist ortsbildprägend. Vorhandene Dachaufbauten wie Schleppegauben, Gauben mit Satteldach oder abgewalmtem Satteldach sowie Zwerchgiebel sind zu erhalten und wie das Hauptdach einzudecken. Die Neuerrichtung von Gauben soll sich in Material, Größe und Gliederung am historischen Vorbild orientieren.

(3) Wohnraum-Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind unzulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind.

§ 7

Gewände, Fenster, Schaufenster Türen und Tore

(1) Der Maßstab der bestehenden Fassadensubstanz ist zu erhalten. Dazu müssen Gewände, Fenster, Schaufenster, Türen und Tore in Größe, Maßverhältnissen, formeller Gestaltung und Material dem historischen Stadtbild entsprechen. Sie sind in sich und mit der Fassade farblich aufeinander abzustimmen.

(2) Vorhandene Tür- und Fensterrahmen aus Werkstein sind nach historischem Vorbild zu erhalten.

(3) Fenster sind bei Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen in Größe und Teilung (Sprossen, Kämpfer) zu belassen bzw. wieder in ihrem ursprünglichen Format herzustellen.

(4) Schaufenster sind im Erdgeschoss zulässig. Sie sind als stehendes Rechteck auszubilden. Größe und Anordnung sind mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg abzustimmen. Eckschaufenster sind nicht gestattet.

(5) Haustüren, Garagentore und Hofdurchfahrtstore sind straßenseitig in Holz oder Holzoptik auszuführen.

§ 8

Markisen, Rollläden, Fensterläden

(1) Markisen sind im Erdgeschoss zulässig, wenn sie das Straßen- bzw. Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen. Sie müssen sich in Größe, Form, Werkstoff und Farbe in das Erscheinungsbild des Gebäudes einfügen. Die Verwendung von Markisen in grellen oder störend wirkenden Farben und Materialien ist unzulässig. Die entsprechende Festlegung der Farbe soll in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg erfolgen.

(2) Markisen sind so einzubauen, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Lichtraumprofil eingehalten werden. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Rollläden und Außenjalousien dürfen nicht außerhalb der Außenfenster angebracht werden, wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind.

(4) Fensterläden können nach historischem Vorbild und Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg angebracht werden, wenn sie sich harmonisch in das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes einfügen.

§ 9

Balkone

Das Errichten von vorgesetzten Balkonen ist von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Stellen nicht zulässig.

§ 10
Antennen, Satellitenempfangsanlagen

Fernseh- und Rundfunkantennen sowie -spiegel sind, soweit es der Empfang erlaubt, unter Dach anzubringen. Im Übrigen sind diese soweit wie möglich unauffällig, von der Straßenseite entfernt, anzubringen. Das Anbringen von Parabolspiegeln auf der Straßenfassade ist unzulässig.

§ 11
Technische Anlagen

Technische Anlagen wie Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Wassertanks, Windenergieanlagen und sonstige technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Klimatisierung und Lüftung sind grundsätzlich nur an von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbaren Dach- bzw. Fassadenflächen zulässig. Ebenso ist das Aufstellen von Außengeräten technischer Anlagen sowie das Anbringen an Dach oder Fassade nur an von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbaren Flächen zulässig. Es gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 12
Ausnahmen, Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 SächsBO auf Antrag bei der Stadt Kirchberg abgewichen werden.

§13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sächsischer Bauordnung dar und werden geahndet.
- (2) Ordnungswidrig handelt demnach, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der § 3,4,5,6,7,8,9,10,11 und 12 dieser Satzung zuwider handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 Sächsischer Bauordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 250.000 Euro bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg vom 07.06.1991 außer Kraft.

Kirchberg, d.

Dorothee Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 1 zu TOP 7

Anlage 1 – räumlicher Geltungsbereich



- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7**
- TOP 8
- TOP 9
- TOP 10
- TOP 11
- TOP 12
- TOP 13
- TOP 14
- TOP 15
- TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

1

§	Gestaltungssatzung vom 07.06.1991	neu
Präambel	Das Altstadtgebiet der Stadt Kirchberg ist ein Denkmal der Stadtbaukunst. Die Erhaltung und Pflege des alten Stadtbildes ist daher eine besondere Verpflichtung der städtischen Körperschaften. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1991 auf Grund des § 83 des Gesetzes über die Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GBl. L, S. 929) sowie § 5 der Kommunalverfassung vom 18. Mai 1990 (Gbl. L, S. 255) nachstehende Gestaltungssatzung beschlossen.	Das Altstadtgebiet der Stadt Kirchberg ist ein Denkmal der Stadtbaukunst. Die Erhaltung und Pflege des alten Stadtbildes ist daher eine besondere Verpflichtung der städtischen Körperschaften. Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am ... folgende Satzung beschlossen:
	Räumlicher Geltungsbereich	Räumlicher Geltungsbereich
§ 1	Die Gültigkeit der Satzung erstreckt sich auf das in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:1000 dargestellte Altstadtgebiet (Flächendenkmal Altmarkt/Neumarkt mit Torstraße und Einmündung angrenzender Straßen) und wird wie folgt begrenzt: (siehe Anlage 1)	Die Gültigkeit der Satzung erstreckt sich auf das in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:1500 dargestellte Altstadtgebiet (Flächendenkmal Altmarkt/Neumarkt mit Torstraße und Einmündung angrenzender Straßen) und wird wie folgt begrenzt: siehe Anlage 1. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	Sachlicher Geltungsbereich
Absatz 1	Diese Satzung gilt für baugenehmigungspflichtige Baumaßnahmen und auch für solche, die einer Baugenehmigung nach der Sächsischen Bauordnung (Gesetz über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 – BauO) nicht bedürfen.	Diese Satzung regelt die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung des in § 1 bezeichneten historischen Altstadtbereiches der Stadt Kirchberg. Sie gilt für baugenehmigungspflichtige Bauvorhaben und auch für solche, die nach § 61 Abs. 1 SächsBO keiner Baugenehmigung bedürfen.
Absatz 2	Alle nicht gemäß § 63 BauO genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen am Äußeren der Bauwerke, wie die Erneuerung	Alle nicht gemäß § 63 BauO genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen am Äußeren der Bauwerke, wie die Erneuerung oder

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

2

	oder Instandsetzung des Daches, des Außenputzes, des Anstriches, die Veränderung von Fenstern, Türen, Toren, Fensterläden usw. sind der Stadtverwaltung spätestens 4 Wochen vor Inangriffnahme der Arbeiten anzuzeigen. Der Anzeige sind zur Beurteilung der Maßnahme erforderliche Skizzen und Beschreibungen beizufügen.	Instandsetzung des Daches, des Außenputzes, des Anstriches, die Veränderung von Fenstern, Türen, Toren, Fensterläden usw., sowie das Anbringen und Aufstellen technischer Anlagen nach § 12 dieser Satzung sind dem Bauamt der Stadt Kirchberg spätestens 6 Wochen vor Inangriffnahme der Arbeiten anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Skizzen und Beschreibungen beizufügen.
		Absatz 3: Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, bleiben unberührt. Sollen Arbeiten an einem denkmalgeschützten Gebäude durchgeführt werden, so ist dies mit dem Landratsamt Zwickau, Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz abzustimmen und die ggf. erforderlichen Anträge einzureichen.
	Grundsätze der Baugestaltung	Grundsätze der Baugestaltung
§ 3	Bauliche Anlagen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) haben bei ihrer äußeren Gestaltung in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe das bestehende Ortsgefüge und die Eigenart des Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in der ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.	Bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 SächsBO (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) haben bei ihrer äußeren Gestaltung in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe die Eigenart des Orts- und Straßenbildes zu berücksichtigen. Sie haben sich unter Berücksichtigung des historischen Charakters in die umliegende Bebauung einzufügen. Diese Grundsätze gelten auch bei Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten.
§ 4	Baukörper, Straßen und Plätze	Baukörper, Straßen und Plätze
Absatz 1	Zur Erhaltung des Straßenbildes ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Stellung der Gebäude zur Straße hin unverändert beizubehalten.	Zur Erhaltung des Straßenbildes ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Stellung der Gebäude zur Straße hin unverändert beizubehalten.
Absatz 2	Baukörper sind in der Länge, Breite und Höhe (Geschlosszahl) sowie Gesamtgestaltung so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung und in den Straßenzug harmonisch einfügen.	Baukörper sind in der Länge, Breite und Höhe (Geschlosszahl) sowie Gesamtgestaltung so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung und in den Straßenzug harmonisch einfügen.
Absatz 3	Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firstrichtung und Dachneigung beizubehalten, soweit nicht eine	Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firstrichtung und Dachneigung beizubehalten, soweit nicht eine

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

3

	Angleichung an die Nachbargebäude geboten ist. Flachdachausbildungen sind unzulässig, wenn Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus besteht.	Angleichung an die Nachbargebäude geboten ist. Flachdachausbildungen sind unzulässig, wenn Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus besteht.
Absatz 4	Sichtbare Bauteile sind mit herkömmlichen, ortsüblichen oder solchem Material auszuführen, welches dem herkömmlichen in Form und Farbe entspricht. Es sind keine geschliffenen und polierten Steine, Asbest oder Kunststoffplatten zulässig.	Entfällt – siehe § 5 Absatz 3 Sichtbare Bauteile sind mit herkömmlichen, ortsüblichen oder solchem Material auszuführen, welches dem herkömmlichen in Form und Farbe entspricht. Es sind keine geschliffenen und polierten Steine, Asbest oder Kunststoffplatten zulässig.
Absatz 5	Das bei Instandsetzungsarbeiten hervortretende Holzfachwerk ist vom Eigentümer wieder sichtbar zu machen, wenn es historischen Wert besitzt oder wenn es städtebaulich erwünscht ist. Die Gefache sind (soweit möglich) holzbündig zu verputzen. Sichtbares Holzfachwerk ist bei Neubauten unzulässig.	Entfällt – siehe § 5 Absatz 5 Das bei Instandsetzungsarbeiten hervortretende Holzfachwerk ist vom Eigentümer wieder sichtbar zu machen, wenn es historischen Wert besitzt oder wenn es städtebaulich erwünscht ist. Die Gefache sind (soweit möglich) holzbündig zu verputzen. Sichtbares Holzfachwerk ist bei Neubauten unzulässig.
Absatz 6	Straßen und Plätze gehören zum historischen Stadtbild und unterliegen in Veränderung und Gestaltung den Vorschriften dieser Satzung.	Entfällt Straßen und Plätze gehören zum historischen Stadtbild und unterliegen in Veränderung und Gestaltung den Vorschriften dieser Satzung.
§ 5	Fassadengestaltung	Fassadengestaltung
Absatz 1	Außenfassaden sind grundsätzlich zu putzen, Vorhangfassaden jeglicher Art sind unzulässig.	Außenfassaden sind grundsätzlich zu putzen, Vorhangfassaden jeglicher Art sind unzulässig.
Absatz 2	Der Außenputz ist entsprechend den vorhandenen historischen Vorbildern in Art und Farbe zu gestalten. Ölfarb- und sonstige glänzende Anstriche auf Putz sind untersagt. Die Farbgestaltung ist mit dem Bauamt abzustimmen.	Der Außenputz ist entsprechend den vorhandenen historischen Vorbildern in Art und Farbe zu gestalten. Ölfarb- und sonstige glänzende Anstriche auf Putz sind nicht gestattet . Unzulässig sind auch grelle Farbtöne (Signalfarben) sowie reinweiß und schwarz. Die Farbgestaltung ist mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg abzustimmen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

4

Absatz 3	Das Verkleiden der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbaren Außenfronten mit Blech, polierten, geschliffenen oder ausländischem Werkstein (z. B. Marmorplatten), glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas oder Kunststoffen aller Art, oder die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist unzulässig.	Sichtbare Bauteile sind mit regionaltypischen Materialien oder solchen Materialien auszuführen, die diesen in Form und Farbe entsprechen. Für den historischen Altmarktbereich charakteristisch sind Granitoberflächen in traditioneller Oberflächenbearbeitung.
Absatz 4	Sockel an Außenwänden dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen und sind gegebenenfalls dem Straßengefälle anzupassen. Ausnahmen in heimischen Werksteinen, entsprechend der Umgebung in Granit, sind zulässig, soweit sie nach Größe das Bauwerk nicht stören.	An Außenwänden sind geputzte Sockel sowie Sockel in regionaltypischem Naturstein zulässig. Sie dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen und sind dem Straßengefälle in abgestufter Form anzupassen. Der Sockel soll mit einer geraden Putzkante abschließen. Ausnahmen in heimischen Werksteinen, entsprechend der Umgebung in Granit, sind zulässig, soweit sie nach Größe das Bauwerk nicht stören.
Absatz 5	Freigelegte, gut gestaltete Fachwerke sind weiterhin frei zu halten. Ölfarbanstriche auf konstruktiven Holzbauteilen sind untersagt, der Anstrich ist mit Leinöl oder Holzschutzmitteln vorzunehmen.	Sichtbare Holzfachwerkkonstruktionen und Schmuckfachwerke bestimmen das Ortsbild und sind zu erhalten. Ölfarbanstriche auf konstruktiven Holzbauteilen sind untersagt. Der Anstrich ist mit Leinöl oder anderen ölhaltigen Holzschutzmitteln vorzunehmen.
Absatz 6	Vorhandene Gesimse sind zu erhalten oder, wenn notwendig, zu ergänzen.	Vorhandene Gesimse sind zu erhalten oder, wenn notwendig, zu ergänzen.
Absatz 7	Schmuck-, Zier- und Zweckelemente an Fassaden aus früheren Zeitabschnitten sind unverändert zu belassen und instand zu setzen. Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert (z. B. Türen) sind zu erhalten. Neue Schmuckelemente dürfen nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt angebracht werden. Die in Schlusssteinen von Tür- und Torbögen enthaltenen Inschriften sind dunkel nachzuziehen oder mit Blattgold zu belegen.	Historische Schmuck-, Zier- und Zweckelemente an Fassaden aus früheren Zeitabschnitten, insbesondere Schlusssteine an Torbögen, prägen den Anblick des historischen Altstadtgebietes und sind zu erhalten. Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert (z. B. Türen) sind zu erhalten. Neue Schmuckelemente dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg angebracht werden. Die in Schlusssteinen von Tür- und Torbögen enthaltenen Inschriften sind dunkel nachzuziehen oder mit Blattgold zu belegen.
§ 6	Dacheindeckung, Dachausbauten	Dachgestaltung

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

5

Absatz 1	Die Gebäude sind mit Schiefer, in Ausnahmefällen mit Kunstschiefer, einzudecken. Bituminöse- oder Schindeln aus Asbest sowie Ziegeleindeckung ist unzulässig. Vorhandene Eindeckungen aus Asbest- oder Bitumenschindeln sind bei Dacherneuerungsarbeiten gegen Schiefer auszutauschen.	Das Ortsbild im Bereich des Altstadtgebietes ist durch die Dacheindeckung in dunklem Schiefer bestimmt. Unter Berücksichtigung dessen sind Dächer mit Naturschiefer, in Ausnahmefällen mit Kunstschiefer, einzudecken. Die Gebäude sind mit Schiefer, in Ausnahmefällen mit Kunstschiefer einzudecken. Bituminöse- oder Schindeln aus Asbest sowie Ziegeleindeckung sind unzulässig. Vorhandene Eindeckungen aus Asbest- oder Bitumenschindeln sind bei Dacherneuerungsarbeiten gegen Schiefer auszutauschen. An Dachflächen, welche von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind, ist nach Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg eine andere Dacheindeckung zulässig.
Absatz 2	Vorhandene Dachausbauten wie Schleppegauben, Gauben mit Satteldach oder abgewalmtem Satteldach sowie Zwerchgiebel sind zu erhalten und, wie das Hauptdach, in Schiefer einzudecken.	Die Vielfalt der Dachaufbauten im historischen Altstadtgebiet ist ortsbildprägend. Vorhandene Dachaufbauten wie Schleppegauben, Gauben mit Satteldach oder abgewalmtem Satteldach sowie Zwerchgiebel sind zu erhalten und wie das Hauptdach, in Schiefer einzudecken. Die Neuerrichtung von Gauben soll sich in Material, Größe und Gliederung am historischen Vorbild orientieren.
Absatz 3	Wohnraum-Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind unzulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind.	Wohnraum-Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind unzulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind.
Absatz 4	Die Neuerrichtung von Kniestöcken ist unzulässig.	Entfällt -Die Neuerrichtung von Kniestöcken ist unzulässig.
§ 7	Gewände, Fenster, Schaufenster Türen und Tore	Gewände, Fenster, Schaufenster Türen und Tore
Absatz 1	Der Maßstab der bestehenden Fassadensubstanz ist zu erhalten. Dazu müssen Gewände, Fenster, Schaufenster, Türen und Tore in Größe, Maßverhältnissen, formeller Gestaltung und Material dem Bauwerk und dem Straßen- und Stadtbild entsprechen.	Der Maßstab der bestehenden Fassadensubstanz ist zu erhalten. Dazu müssen Gewände, Fenster, Schaufenster, Türen und Tore in Größe, Maßverhältnissen, formeller Gestaltung und Material dem Bauwerk und dem historischen Straßen- und Stadtbild entsprechen. Sie sind in sich und mit der Fassade farblich aufeinander abzustimmen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

6

Absatz 2	Die Öffnungsumrahmungen bei den denkmalgeschützten Gebäuden aus Werkstein sind zu erhalten oder freizulegen. Ölanstriche sowie Klarlackbehandlungen sind zu unterlassen. Gegebenenfalls ist eine Behandlung mit Steinwachs vorzunehmen. Öffnungsumrahmungen aus Kunststoffriemchen oder anderen Kunststoffen sind zu unterlassen.	Vorhandene Tür- und Fensterrahmen aus Werkstein sind nach historischem Vorbild zu erhalten oder freizulegen. Ölanstriche sowie Klarlackbehandlungen sind zu unterlassen. Gegebenenfalls ist eine Behandlung mit Steinwachs vorzunehmen.
Absatz 3	Fenster sind bei Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen in ihrer Größe und Teilung (Sprossen, Kämpfer) zu belassen bzw. wieder in ihrem ursprünglichen Format herzustellen.	Fenster sind bei Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen in ihrer Größe und Teilung (Sprossen, Kämpfer) zu belassen bzw. wieder in ihrem ursprünglichen Format herzustellen.
Absatz 4	Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig, Eckschaufenster sind nicht gestattet. Schaufenster sollten als stehendes Rechteck ausgebildet werden. Sollen zwei oder mehrere Schaufenster auf ein und derselben Gebäudeseite nebeneinander entstehen, so ist jedes der Fenster, für den Fall, dass sie mehr als 2 Meter breit sind (Lichtmaß der Gewände)durch einen mindestens 30 cm breiten Pfeiler zu unterbrechen. Scheinabdeckungen sind nicht zulässig. Die Schaufensterkonstruktion muss mindestens 12 cm hinter die Gewändeflucht gesetzt werden. Schaufenster in denkmalgeschützten Gebäuden sind in Holzkonstruktion auszuführen.	Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind als stehendes Rechteck auszubilden. Größe und Anordnung sind mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg abzustimmen. Eckschaufenster sind nicht gestattet. Die Schaufensterkonstruktion muss mindestens 12 cm hinter die Gewändeflucht gesetzt werden. Schaufenster in denkmalgeschützten Gebäuden sind in Holzkonstruktion auszuführen.
Absatz 5	Haustüren sind straßenseitig in heimischem Holz auszuführen. Garagentore bzw. Hofdurchfahrtstore im Straßenbereich sind in Holz oder Holzaufdopplung auszuführen. Tür- und Torüberdachungen sind nur in Schiefereindeckung zulässig, Kragplatten sind nicht erlaubt.	Haustüren, Garagentore und Hofdurchfahrtstore sind straßenseitig in heimischem Holz oder Holzoptik auszuführen. Garagentore bzw. Hofdurchfahrtstore im Straßenbereich sind in Holz oder Holzaufdopplung auszuführen. Tür- und Torüberdachungen sind nur in Schiefereindeckung zulässig. Kragplatten sind nicht erlaubt.
§ 8	Markisen, Jalousetten, Rollläden, Fensterläden	Markisen, Jalousetten, Rollläden, Fensterläden
Absatz 1	Markisen dürfen nur an Schaufenstern angebracht werden, wenn diese die Fassade des Gebäudes sowie das Straßen- bzw.	Markisen dürfen nur an Schaufenstern angebracht werden, sind im Erdgeschoss zulässig, wenn sie die Fassade des Gebäudes sowie das Straßen- bzw. Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

7

	Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen und es zum Schutze der in den Schaufenstern auszustellenden Ware notwendig ist. Sie sind unterteilt, entsprechend der Breite der einzelnen Schaufenster, auszuführen.	Sie müssen sich in Größe, Form, Werkstoff und Farbe in das Erscheinungsbild des Gebäudes einfügen. und es zum Schutze der in den Schaufenstern auszustellenden Ware notwendig ist. Sie sind unterteilt, entsprechend der Breite der einzelnen Schaufenster, auszuführen. Die Verwendung von Markisen in grellen oder störend wirkenden Farben und Materialien ist unzulässig. Die entsprechende Festlegung der Farbe soll in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg erfolgen.
Absatz 2	Markisen sind so einzubauen, dass die lichte Höhe der geöffneten Markise mind. 2,15 m, der senkrechte Abstand von der Randsteinaußenkante mind. 0,50 m zu betragen hat. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.	Markisen sind so einzubauen, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Lichtraumprofil eingehalten werden. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
Absatz 3	Die Verwendung von Markisen in grellen oder störend wirkenden Farben und Materialien ist untersagt. Die entsprechende Festlegung der Farbe darf nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt erfolgen.	Entfällt – siehe § 8 Abs. 1–Die Verwendung von Markisen in grellen oder störend wirkenden Farben und Materialien ist untersagt. Die entsprechende Festlegung der Farbe darf nur im Einvernehmen mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg erfolgen.
Absatz 4	a) Rollläden und Jalousetten dürfen nicht außerhalb der Außenfenster angebracht werden, wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind. b) Innenjalousetten dürfen nur an Fenstern, wenn diese von Verkehrsflächen aus einzusehen sind, nur einfarbig und nicht in Signalfarben angebracht werden.	a) Rollläden und Außenjalousien dürfen nicht außerhalb der Außenfenster angebracht werden, wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind. b) Innenjalousetten dürfen nur an Fenstern, wenn diese von Verkehrsflächen aus einzusehen sind, nur einfarbig und nicht in Signalfarben angebracht werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

8

Absatz 5	a) An den Fenstern der Straßenfassaden können Fensterläden angebracht werden, wenn dadurch eine gute Gliederung der Fassaden erreicht wird und sie sich harmonisch in das Straßenbild einfügen. Neuanfertigungen sind nur in Holz als volle Holzläden mit Einschubleisten oder Jalousieläden zulässig. b) Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten.	Fensterläden können nach historischem Vorbild und Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg angebracht werden, wenn sie sich harmonisch in das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes einfügen. a) An den Fenstern der Straßenfassaden können Fensterläden in Absprache mit dem Bauamt der Stadt Kirchberg angebracht werden, wenn dadurch eine gute Gliederung der Fassaden erreicht wird und sie sich harmonisch in das Straßenbild einfügen. Neuanfertigungen sind nur in Holz als volle Holzläden mit Einschubleisten oder Jalousieläden zulässig. b) Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten.
Absatz 6	An Gebäuden, an denen Rollläden stilwidrig sind, ist die nachträgliche Anbringung von Rollläden oder Außenjalousien unzulässig.	Entfällt An Gebäuden, an denen Rollläden stilwidrig sind, ist die nachträgliche Anbringung von Rollläden oder Außenjalousien unzulässig.
	Passagen	Entfällt Passagen
§ 9	Passagen dürfen ins Gebäudeinnere eingebaut werden, soweit auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als eine eigene Eingangstür vorgesehen ist und Fassade und Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst werden.	Passagen dürfen ins Gebäudeinnere eingebaut werden, soweit auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als eine eigene Eingangstür vorgesehen ist und Fassade und Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst werden.
	Balkone	§ 9 Balkone
§ 10	Das Errichten von vorgesetzten Balkonen ist zur Straßenseite nicht zulässig.	Das Errichten von vorgesetzten Balkonen ist von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Stellen nicht zulässig.
	Antennen, Blitzableiter, Satellitenempfangsanlagen	§ 10 Antennen, Blitzableiter, Satellitenempfangsanlagen
§ 11	Fernseh- und Rundfunkantennen, -spiegel sind soweit es ein normaler Empfang erlaubt unter Dach anzubringen. Im Übrigen sind diese soweit wie möglich unauffällig, von der Straßenseite entfernt, anzubringen. Das Anbringen von Parabolspiegeln auf der Straßenfassade ist unzulässig. Ebenso dürfen Leitungen nicht auf der Straßenfassade der Gebäude angebracht werden. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung dürfen nur Gemeinschaftsanlagen angebracht werden. Bestehende	Fernseh- und Rundfunkantennen sowie -spiegel sind, soweit es der Empfang erlaubt , unter Dach anzubringen. Im Übrigen sind diese soweit wie möglich unauffällig, von der Straßenseite entfernt, anzubringen. Das Anbringen von Parabolspiegeln auf der Straßenfassade ist unzulässig. Ebenso dürfen Leitungen nicht auf der Straßenfassade der Gebäude angebracht werden. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung dürfen nur Gemeinschaftsanlagen angebracht werden. Bestehende

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

9

	Einzelantennen sind bei Erneuerung durch Gemeinschaftsantennen zu ersetzen.	Einzelantennen sind bei Erneuerung durch Gemeinschaftsantennen zu ersetzen.
§ 12		Entfällt da in Werbesatzung geregelt
Absatz 1	Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage erlaubt. Produktenwerbung ist unzulässig.	Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage erlaubt. Produktenwerbung ist unzulässig.
Absatz 2	Die Anlagen der Außenwerbung (§ 13 BauO) müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellungen sind unzulässig.	Die Anlagen der Außenwerbung (§ 13 BauO) müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellungen sind unzulässig.
Absatz 3	Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden; sie sind nicht gestattet an Einfriedungen, Toren, Dächern und Überdachungen.	Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden; sie sind nicht gestattet an Einfriedungen, Toren, Dächern und Überdachungen.
Absatz 4	In Form von Fahnen, Leuchtschildern (Transparente), Blinklicht, Schaubändern und sich bewegende Konstruktionen dürfen Außenwerbungen nicht ausgeführt werden.	In Form von Fahnen, Leuchtschildern (Transparente), Blinklicht, Schaubändern und sich bewegende Konstruktionen dürfen Außenwerbungen nicht ausgeführt werden.
Absatz 5	Firmenanschriften müssen sich in ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen und sind vorzugsweise auszuführen mit der Wandfläche aufgesetzten Buchstaben aus	Firmenanschriften müssen sich in ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen und sind vorzugsweise auszuführen mit der Wandfläche aufgesetzten Buchstaben aus Metall oder

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

10

	Metall oder Holz, wobei die Farbgebung auf die Umgebung abgestimmt werden muss, sowie Sgraffito oder aufgemalter Schrift. Anderes Material wird zugelassen, wenn die Oberfläche im Erscheinungsbild einer Holzart gleichkommt. Vertikale oder schräge Anordnung der Buchstaben ist unzulässig.	Holz, wobei die Farbgebung auf die Umgebung abgestimmt werden muss, sowie Sgraffito oder aufgemalter Schrift. Anderes Material wird zugelassen, wenn die Oberfläche im Erscheinungsbild einer Holzart gleichkommt. Vertikale oder schräge Anordnung der Buchstaben ist unzulässig.
Absatz 6	Die Anbringung von Leuchtschrift in weißer oder gelber Farbe auf verputzten Wandflächen kann zugelassen werden, wenn dadurch auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Gestaltung der Hausfront eintritt. Die Ausdehnung und Höhe der Schrift muss sich harmonisch in die Fläche einfügen. Grellbunte Farben sind unzulässig. Das gleiche gilt auch bei Buchstaben mit verdeckt angeordneter Beleuchtung, die den dahinterliegenden Putz anstrahlt.	Die Anbringung von Leuchtschrift in weißer oder gelber Farbe auf verputzten Wandflächen kann zugelassen werden, wenn dadurch auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Gestaltung der Hausfront eintritt. Die Ausdehnung und Höhe der Schrift muss sich harmonisch in die Fläche einfügen. Grellbunte Farben sind unzulässig. Das gleiche gilt auch bei Buchstaben mit verdeckt angeordneter Beleuchtung, die den dahinterliegenden Putz anstrahlt.
Absatz 7	Auslegerschilder sind nur in schmiedeeiserner Ausführung zulässig und dürfen nur an Gastwirtschaften, Pensionen, Apotheken, Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe angebracht werden und dürfen keine Werbung für bestimmte Waren oder Gegenstände (Fremdreklame) enthalten. Sie dürfen hinsichtlich der Höhe der Anbringung und Ausladung die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen.	Auslegerschilder sind nur in schmiedeeiserner Ausführung zulässig und dürfen nur an Gastwirtschaften, Pensionen, Apotheken, Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe angebracht werden und dürfen keine Werbung für bestimmte Waren oder Gegenstände (Fremdreklame) enthalten. Sie dürfen hinsichtlich der Höhe der Anbringung und Ausladung die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen.
Absatz 8	Warenautomaten dürfen grundsätzlich nicht an die Außenfassade von Gebäuden angebracht werden. Sie können zugelassen werden in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten und Passagen, wenn dadurch das Straßenbild nicht gestört wird.	Warenautomaten dürfen grundsätzlich nicht an die Außenfassade von Gebäuden angebracht werden. Sie können zugelassen werden in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten und Passagen, wenn dadurch das Straßenbild nicht gestört wird.
Absatz 9	Vorhandene, nicht genehmigte Werbeanlagen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen und das Straßenbild erheblich beeinträchtigen, sind nach Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Satzung auf jederzeitiges Verlangen der Stadtverwaltung der Stadt Kirchberg, im	Vorhandene, nicht genehmigte Werbeanlagen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen und das Straßenbild erheblich beeinträchtigen, sind nach Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Satzung auf jederzeitiges Verlangen der Stadtverwaltung der Stadt Kirchberg, im Einvernehmen mit der

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

11

	Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde, zu beseitigen oder den vorgenannten Bestimmungen anzupassen.	Bauaufsichtsbehörde, zu beseitigen oder den vorgenannten Bestimmungen anzupassen.
§ 13		
Absatz 1	Bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass keine Verunstaltung des Gebäudes sowie des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes eintritt.	Entfällt – siehe § 3-Bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass keine Verunstaltung des Gebäudes oder des Straßen- bzw. Orts- oder Landschaftsbildes eintritt und der Charakter
Absatz 2	Ganz oder teilweise unvollendete, unverputzte oder nur zum Teil gestrichene Häuser oder Fassaden müssen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde binnen angemessener Frist ganz vollendet werden.	Entfällt Ganz oder teilweise unvollendete, unverputzte oder nur zum Teil gestrichene Häuser oder Fassaden müssen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde binnen angemessener Frist ganz vollendet werden.
		§ 11 Technische Anlagen
		Technische Anlagen wie Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Wassertanks, Windenergieanlagen und sonstige technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Klimatisierung und Lüftung sind grundsätzlich nur an von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbaren Dach- bzw. Fassadenflächen zulässig. Ebenso ist das Aufstellen von Außengeräten technischer Anlagen sowie das Anbringen an Dach oder Fassade nur an von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbaren Flächen zulässig. Es gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
§ 14	Ausnahmen, Befreiungen	§ 12 Ausnahmen, Befreiungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Anlage 2 zu TOP 7

12

Absatz 1	Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des § 68 der Sächsischen Bauordnung Ausnahme oder Befreiung erteilt werden.	Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 SächsBO auf Antrag bei der Stadt Kirchberg abgewichen werden.
Absatz 2	Die Befreiung darf nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.	Entfällt Die Befreiung darf nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
§ 15	Ordnungswidrigkeiten	§ 13 Ordnungswidrigkeiten
	Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden geahndet. Dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Anlage über die Ahndung von Vergehen gegen die Vorschriften der Gestaltungssatzung erarbeitet.	Absatz 1: Zu widerhandlungen gegen diese Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBO dar und werden geahndet.
		Absatz 2: Ordnungswidrig handelt demnach, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der § 3,4,5,6,7,8,9,10,11 und 12 dieser Satzung zuwider handelt.
		Absatz 3: Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 250.000 Euro bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
	Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten
§ 16	Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Kirchberg vom 07.06.1991 außer Kraft.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 8 - Gewährung eines Zuschusses für die Instandsetzung einer Stützmauer am Sonnenberg im Stadtumbaugebiet "Östliche Altstadt"

Beschlussvorlage (Seite 55)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 8
Kirchberg, d. 22.06.2023

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

Gewährung eines Zuschusses für die Instandsetzung einer Stützmauer am Sonnenberg im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“

Sachverhalt:

Im Zuge der Straßensanierungsarbeiten am Täubertsberg ist aufgefallen, dass die Stützmauer auf dem Flurstück 588 der Gemarkung Kirchberg, Sonnenberg 27, einzustürzen droht. Das Flurstück liegt im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“.

Der Grundstückseigentümer beantragt mit Schreiben vom 14.06.2023 eine Förderung für die Instandsetzung der Stützmauer.

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL StBauE) vom 14. August 2018, geändert durch die Richtlinie vom 26.09.2019, und die daraufhin am 27.07.2021 beschlossene 4. Änderung der „Richtlinie der Stadt Kirchberg zur Förderung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung im Stadtumbaugebiet Östliche Altstadt“. Gemäß Punkt 3 fördert die Stadt Kirchberg die grundhafte Instandsetzung von stadtbildprägenden Mauern entlang dem öffentlichen Verkehrsraum, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

Das öffentliche Interesse an der Instandsetzung ist dadurch begründet, dass die Mauer an die Straßenkante der öffentlichen Straße Täubertsberg grenzt. Im Falle des Einsturzes besteht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Zudem würde die neu sanierte Straße in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Interesse wurde während eines Gespräches mit Eigentümer und der Stadt Kirchberg einvernehmlich mit 60 zu 40 festgelegt, d. h. die Stadt beteiligt sich zu 60 v. H. an den Kosten der Instandsetzung.

Vom Eigentümer wurden drei Angebote eingeholt. Grundlage für den Zuschuss bildet das wirtschaftlich günstigste Angebot, welches sich hier auf brutto 10.530,44 € beläuft (Firma Schulze Tiefbau). Es ergibt sich ein pauschaler Zuwendungsbetrag in Höhe von 6.318,26 €.

Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Förderung der Instandsetzung der Stützmauer am Sonnenberg 27, Flurstücksnr. 588 der Gemarkung Kirchberg, mit einer pauschalen Zuwendung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten.
Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Eigentümer hierüber eine städtebauliche Vereinbarung zu schließen.**


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 9 - Ausbau der "Rudolph-Breitscheid-Str. abs." als Wirtschafts- und Radweg ...

Beschlussvorlage (Seite 57)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 9
Kirchberg, d. 23.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Ausbau der „Rudolph-Breitscheid Str. abs.“ als Wirtschafts – und Radweg

1. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung

2. Bestätigung der Kostenfeststellung

Sachverhalt:

Maßnahme Bezeichnung HH-Plan:	STRAßE98 Ausbau Rudolph-Breitscheid Str. als Wirtschafts– und Radweg GRSTA040 Grunderwerb Radweg Breitscheidstraße
Budget für Maßnahme	Straßenbau/Planung: 131.000,00€ Grunderwerb: 28.000€
Förderung der Maßnahme möglich	ja
Antrag auf Zuwendungen eingereicht/ bewilligt:	bewilligt
Rechtsgrundlage	RL KStB Teil A
Fördersatz	90%
Auftragssumme Bau inkl. Nachträge	121.263,79 €
Auftragssumme Planung inkl. Nachträge	12.036,87 €
Summe Rechnungen Bau	128.654,70 €
Summe Rechnungen Planung	12.572,99 €
Gesamtkosten Straßenbau /Planung	141.227,69 €
zzgl. Auszahlungen für Grunderwerb und Vermessung	30.600,00 €

Die Bauleistungen wurden öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben und vergeben.

Im Verlauf der Bauausführung kam es zu Mehrmengen die zu Kostenabweichungen führten. In der Planung wurde davon ausgegangen, dass der vorhandene Weg, wie vorgefunden nur teilweise asphaltiert wurde und der Rest mit Fräsgut bzw. Frostschutz aufgefüllt worden ist. Mit Beginn der Arbeiten wurde festgestellt, dass die vorhandenen Asphaltchollen über die Bestandsbreite vorhanden waren und lediglich mit einer Fräsgutschicht bedeckt wurden. Dementsprechend kamen Flächen von 450m² dazu, in denen Asphalt zu beseitigen und mit zusätzlichem Frostschutz die Asphalttragschicht hergestellt werden musste.

Zusätzlich wurde zur Ableitung des Niederschlagswassers ein weiterer Straßeneinlauf errichtet. Insgesamt liegen Mehrkosten in Höhe von 10.239,61€ gegenüber des Haushaltsansatzes vor.

Zur Haushaltsplanung 2023 wurde für den Grunderwerb und die Vermessung eine Kostenschätzung basierend auf der Sächsischen Vermessungskostenverordnung vom 29.06.2019 zu Grunde gelegt. Aufgrund der Änderung der Verordnung vom 25.01.2023 ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 2.600€.

Die Mehrkosten Bau und Grunderwerb wurden entsprechend bei der Fördermittelbehörde angezeigt.

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorschläge:

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für den Ausbau der „Rudolph Breitscheid Str. abs.“ als Rad- und Wirtschaftsweg in Höhe von rund 10.500€ brutto unter der Maßnahme STRAßE98 und für den Grunderwerb Radweg Breitscheidstr. in Höhe von 2.600€ unter der Maßnahme GRSTA040 in den Haushaltsplan 2023 einzustellen. Die Mittel werden der Liquiditätsrücklage entnommen.

2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt die Kostenfeststellung für die Maßnahme Ausbau der „Rudolph Breitscheid Str. abs.“ als Rad- und Wirtschaftsweg in Höhe von 141.227,69 €.


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 10 - Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße hier: Vergabe der Planungsleistungen

Beschlussvorlage (Seite 60)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 10
Kirchberg, d. 29.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße hier: Vergabe der Planungsleistungen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 01.09.2023 wurde der grundhafte Ausbau der Leutersbacher Straße als Priorität 1 festgelegt. Im Haushaltsplan 2023 der Stadt Kirchberg sind für die Planungsleistungen 100.000€ eingeplant. Von Seiten der Verwaltung ist vorgesehen, 2023 und 2024 die Planungen und Abstimmungen mit den Bürgern / Anliegern und Trägern öffentlicher Belange durchzuführen. Ab 2025 soll der Bau dann in mehreren Bauabschnitten umgesetzt werden.

Zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme sollen vier Jahre lang die jährlichen Zuweisungen aus dem Kommunalbudget Straßenbau des Freistaates genutzt werden. Hier stehen jährlich etwa 152.000 Euro zur Verfügung. Bezogen auf den Umsetzungszeitraum könnten so etwa 608.000 Euro Fördermittel eingesetzt werden. Förderrechtlich darf bei der Gesamtfinanzierung der Gesamtmaßnahme jedoch der Fördersatz von 50% nicht überschritten werden.

Für die Vergabe der Planungsleistungen, hier die Planung der Verkehrsanlage und Ingenieurbauwerke, wurde eine Angebotsabfrage durchgeführt. Die folgenden 3 geeigneten Ingenieurbüros wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

- IB Philipp, Heinemann, Dressel GmbH, Zwickau
- Bauer Tiefbauplanung GmbH, Aue-Bad Schlema
- Fugmann + Fugmann Architekten und Ingenieure GmbH, Falkenstein

Fristgerecht sind 3 Angebote eingegangen.

Die Auswertung auf Basis der Kostenschätzung des Bauamtes ist im beiliegenden Preisspiegel ersichtlich.

Vorerst ist die Beauftragung der Leistungsphasen 1-3 zur Beantragung der Fördermittel vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe der Planungsleistungen, LP 1-3, zum grundhaften Ausbau der Leutersbacher Straße an das Ingenieurbüro Philipp, Heinemann, Dressel GmbH, Neudörfner Str. 27b in 08062 Zwickau zum Angebotspreis von 43.907,67€ brutto.


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 11 - Radonmessungen in Kommunalen Gebäuden, hier: Einstellung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auftragsvergabe

TOP wird abgesetzt

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 12 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorlage (Seite 63)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ¹²
Kirchberg, d. 23.06.2023

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum April 2022 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgliedert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 5.598,95 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 13 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Einzelbeschluss)

Beschlussvorlage (Seite 65)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ¹³
Kirchberg, d. 23.06.2023

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum Mai bis Juni 2023 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgeführt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 295,92 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



Beschlussfassung des Stadtrates über die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2023 (§ 36(2) SächsGemO)

Beschlussvorlage (Seite 67)

Anlage zu TOP 14 (Seite 68)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ¹⁴
Kirchberg, d. 16.06.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Beschlussfassung des Stadtrates über die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2023 (§ 36(2) SächsGemO)

Sachverhalt:

Gemäß § 36 SächsGemO ist der Stadtrat einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.

In dem als Anlage beigefügten Kalender schlage ich dem Stadtrat die Termine für die Durchführung der Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Technischen Ausschusses für das 2. Halbjahr 2023 vor.

Die Sitzungen des Stadtrates werden im Ratssaal oder hilfsweise im Festsaal durchgeführt und beginnen jeweils 19.00 Uhr.

Die Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Technischen Ausschusses werden im Beratungsraum bzw. im Ratssaal durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, seine regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2023 zu folgenden Terminen durchzuführen:

26.09.2023; 24.10.2023; 28.11.2023; 19.12.2023.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage:
Kalender

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

Kalender 2023

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 So Neujahr	1 Mi	1 Mi	1 Sa	1 Mo <small>Tag der Arbeit</small> 18	1 Do	1 Sa	1 Di	1 Fr	1 So	1 Mi Allerheiligen	1 Fr
2 Mo	2 Do	2 Do	2 So	2 Di VFA	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Sa	2 Mo 40	2 Do TA	2 Sa
3 Di	3 Fr	3 Fr	3 Mo 14	3 Mi	3 Sa	3 Mo 27	3 Do	3 So	3 Di <small>Tag der Dt. Einheit</small>	3 Fr	3 So 1. Advent
4 Mi	4 Sa	4 Sa	4 Di VFA	4 Do TA	4 So	4 Di	4 Fr	4 Mo 36	4 Mi	4 Sa	4 Mo 49
5 Do	5 So	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo 23	5 Mi	5 Sa	5 Di VFA	5 Do TA	5 So	5 Di VFA
6 Fr <small>Heilige Drei Könige</small>	6 Mo 6	6 Mo 10	6 Do TA	6 Sa	6 Di VFA	6 Do	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo 45	6 Mi
7 Sa	7 Di VFA	7 Di VFA	7 Fr Karfreitag	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo 32	7 Do TA	7 Sa	7 Di VFA	7 Do TA
8 So	8 Mi	8 Mi	8 Sa	8 Mo 19	8 Do TA	8 Sa	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Fr
9 Mo 2	9 Do TA	9 Do TA	9 So Ostern	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Sa	9 Mo 41	9 Do	9 Sa
10 Di	10 Fr	10 Fr	10 Mo <small>Ostermontag</small> 15	10 Mi	10 Sa	10 Mo 28	10 Do	10 So	10 Di VFA	10 Fr	10 So
11 Mi	11 Sa	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 Mo 37	11 Mi	11 Sa	11 Mo 50
12 Do	12 So	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo 24	12 Mi	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Di
13 Fr	13 Mo 7	13 Mo 11	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo 46	13 Mi
14 Sa	14 Di	14 Di	14 Fr	14 So <small>Muttertag</small>	14 Mi	14 Fr	14 Mo 33	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do
15 So	15 Mi	15 Mi	15 Sa	15 Mo 20	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi	15 Fr
16 Mo 3	16 Do	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Sa	16 Mo 42	16 Do	16 Sa
17 Di	17 Fr	17 Fr	17 Mo 16	17 Mi	17 Sa	17 Mo 29	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So
18 Mi	18 Sa	18 Sa	18 Di	18 Do <small>Christi Himmelfahrt</small>	18 So	18 Di	18 Fr	18 Mo 38	18 Mi	18 Sa	18 Mo 51
19 Do	19 So	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo 25	19 Mi	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di Str
20 Fr	20 Mo <small>Rosenmontag</small> 8	20 Mo 12	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo 47	20 Mi
21 Sa	21 Di	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo 34	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do
22 So	22 Mi	22 Mi	22 Sa	22 Mo 21	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Fr
23 Mo 4	23 Do	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Sa	23 Mo 43	23 Do	23 Sa
24 Di Str	24 Fr	24 Fr	24 Mo 17	24 Mi	24 Sa	24 Mo 30	24 Do	24 So	24 Di Str	24 Fr	24 So Heiligabend
25 Mi	25 Sa	25 Sa	25 Di Str	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 Mo 39	25 Mi	25 Sa	25 Mo 1. Weihnachtstag
26 Do	26 So	26 So <small>Beginn der Sommerzeit</small>	26 Mi	26 Fr	26 Mo 26	26 Mi	26 Sa	26 Di Str	26 Do	26 So	26 Di 2. Weihnachtstag
27 Fr	27 Mo 9	27 Mo 13	27 Do	27 Sa	27 Di Str	27 Do	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo 48	27 Mi 52
28 Sa	28 Di Str	28 Di Str	28 Fr	28 So <small>Pfingsten</small>	28 Mi	28 Fr	28 Mo 35	28 Do	28 Sa	28 Di Str	28 Do
29 So		29 Mi	29 Sa	29 Mo <small>Pfingstmontag</small> 22	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Fr	29 So <small>Ende der Sommerzeit</small>	29 Mi	29 Fr
30 Mo 5		30 Do	30 So	30 Di Str	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Sa	30 Mo 44	30 Do	30 Sa
31 Di		31 Fr		31 Mi		31 Mo 31	31 Do		31 Di <small>Reformationstag</small>		31 So Silvester

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9
- TOP 10
- TOP 11
- TOP 12
- TOP 13
- TOP 14**
- TOP 15
- TOP 16



TOP 15 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16



TOP 16 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

TOP 10

TOP 11

TOP 12

TOP 13

TOP 14

TOP 15

TOP 16